

DVR Nr. B 3603 – 15.12.2006

### **Errichtung der Stiftung „Pater Franz von Tattenbach“**

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat die Stiftung „Pater Franz von Tattenbach“ als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Rottenburg am Neckar mit Stiftungsgeschäft vom 20. November 2006 errichtet. Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz in der Sitzung am 7. November 2006 der Errichtung der Stiftung „Pater Franz von Tattenbach“ zugestimmt und deren Satzung genehmigt. Das Finanzamt Tübingen hat mit Bescheid vom 11. Dezember 2006 die Gemeinnützigkeit der Stiftung festgestellt. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### **Stiftung „Pater Franz von Tattenbach SJ“**

#### Präambel

10 Jahre nach dem Friedensschluss in Guatemala hat ein Großteil der Bevölkerung noch immer keinen ausreichenden Zugang zu Bildungsmöglichkeiten, die es dem Individuum erlauben, eine Grundlage zu schaffen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit und Entwicklung all seiner Fähigkeiten, darunter auch einen Beruf zu erlernen oder sich beruflich weiter zu entwickeln. Das Instituto Guatemalteco de Educación Radiofónica (IGER) in Guatemala-Stadt trägt dieser Situation Rechnung, in dem es vielen Guatemalteken die oft einzige Möglichkeit eröffnet, eine ihrer persönlichen Lebenssituation angepasste Ausbildung auf verschiedenen Ebenen zu absolvieren. Es stellt damit eine unerlässliche Ergänzung der Bildungsangebote des guatemaltekischen Staates dar. In einer sich rasch verändernden Gesellschaft erfordert dies eine stete Weiterentwicklung der Bildungsprogramme und -konzepte sowie den Einsatz neuer Medien und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene. Aus diesem Grund errichtet die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Stiftung.

#### § 1 – Name Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Pater Franz von Tattenbach SJ“.
2. Sitz der Stiftung ist Rottenburg am Neckar.
3. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechtes. Rechts- und Vermögens-träger der Stiftung ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart, kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Stiftungszweck

Zwecke der Stiftung sind:

1. Förderung der Entwicklung neuer pädagogischer Methoden und der Einbeziehung neuer Technologien in den Bildungsprozess,
2. Förderung der Erarbeitung neuer Programme und neuer Bildungsangebote, die veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen,
3. Unterstützung von Maßnahmen, die der Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern in Mittelamerika dienen.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 52ff. Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, doch auf Antrag Ersatz ihrer Fahrtkosten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung soll sich unter werbender Berufung auf ihren Zweck um die Erlangung von Zustiftungen bemühen. Zustiftungen können dem Stiftungsvermögen zufließen. Der Stiftungszweck darf durch Zustiftungen von dritter Seite keine Änderung erfahren.
2. Das Stiftungsvermögen wird durch den Vorstand gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart als Rechts- und Vermögensträger verwaltet.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es soll ertragsgünstig angelegt werden.
4. Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung für ihren Zweck zugewendet werden.
5. Zum Ausgleich von Geldwertverlusten kann dem Stiftungskapital aus den Erträgen ein Betrag in Höhe der Inflationsrate – soweit steuerrechtlich zulässig – zugeführt werden.
6. Die Kosten für die Geschäftsführung durch die Hauptabteilung Weltkirche des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg werden aus den Betriebsmitteln der Stiftung erstattet.

#### § 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

#### § 6 – Stiftungsvorstand

1. Vorstand der Stiftung ist der Leiter der Hauptabteilung Weltkirche des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - c) Erstellung der Jahresrechnung und eines jährlichen Rechenschaftsberichtes,
  - d) Annahme von Zustiftungen und Spenden.
3. Der Vorstand bedient sich zur Führung der laufenden Geschäfte der Hauptabteilung Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg.

#### § 7 – Stiftungskuratorium

1. Zur Leitung der Stiftung und zur Beschlussfassung über die Mittelvergabe wird ein Kuratorium gebildet, das wie folgt besetzt ist:
  - a) der Leiter der Hauptabteilung Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg als Vorsitzender,
  - b) der / die Geschäftsführer/in der Hauptabteilung Weltkirche, zuständig für die Mittelbewirtschaftung,
  - c) zwei Mitglieder des IGER-Freundeskreises,

- d) der / die Ländersachbearbeiter/in für Guatemala in der Hauptabteilung Weltkirche mit beratender Stimme,
  - e) indestens ein weiteres Mitglied, das nicht der Hauptabteilung Weltkirche angehört, muss das Kuratorium berufen.
2. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden.
  3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

#### § 8 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium nimmt die ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören:

1. die Entscheidung über
  - a) die Richtlinien der Förderungstätigkeit und
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
2. die Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Mittel,
3. die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Erarbeitung eines Jahresberichtes an den Bischof.

#### § 9 – Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Rechnungsführung der Stiftung wird von der Hauptabteilung Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat Rottenburg besorgt.

#### § 10 – Aufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
2. Dem Bischof obliegt es, dem Vorstand nach Vorlage der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts Entlastung zu erteilen.

#### § 11 – Satzungsänderung, Aufhebung, Vermögensfall

1. Die Satzung der Stiftung kann vom Stiftungskuratorium mit Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart geändert werden. Änderungen sind nur zulässig, wenn der Stiftungszweck weiterhin gemeinnützig im Sinne des § 3 dieser Satzung ist und auf die Hilfeleistung in Guatemala oder Lateinamerika gerichtet ist. Sie sollen dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme vorgelegt werden.
2. Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist sie vom Stiftungskuratorium mit Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart aufzuheben. Das noch vorhandene Vermögen fällt an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Rottenburg am Neckar, 20.11.2006

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof von Rottenburg-Stuttgart